

Klever Weihnachtsmarkt e.V.

Klever Weihnachtsmarkt e.V., Cunostr. 6, 47533 Kleve

Bewerbungsbogen für Aussteller auf dem Klever Weihnachtsmarkt 2025

Bitte senden Sie die ausgefüllte Bewerbung an die nachfolgend genannte Adresse oder elektronisch an aussteller@kleverweihnachtsmarkt.de

Tim Tripp
Cunostr. 6
47533 Kleve
Tel.: 0163-9088935

Ausstellerangaben:

Firma:
Ansprechpartner:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort
Telefon / Handy:
E-Mail:
Beschreibung des gesamten angebotenen Sortiments:

Verkaufsstand:

Jeder Verkaufsstand ist ausgestattet mit einem 230 V max. 3 KW Anschluss, Licht über der Verkaufstheke und einem Regal an der Rückwand. Stromanschlüsse, die über den üblichen 230 V Anschluss hinausgehen, werden durch die Elektroinstallationsfirma Verfers Elektromontagen GmbH direkt mit dem Aussteller abgerechnet.

Folgende Verkaufsstände bieten wir Ihnen an:

Bitte wählen Sie den gewünschten Verkaufsstand aus:

<input type="checkbox"/> Verkaufsstand Typ 1 (reine Verkaufsstände) Grundfläche: 3 m breit, 2 m tief	netto 525,00 €
<input type="checkbox"/> 1. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = kostenfrei <input type="checkbox"/> 2. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = 105,00 € netto <input type="checkbox"/> 3. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = 105,00 € netto	
<input type="checkbox"/> Verkaufsstand Typ 1 (reine Verkaufsstände) 5 Tage (Halbe Marktzeit; 1. oder 2. Hälfte) Grundfläche: 3 m breit, 2 m tief	netto 275,00 €
<input type="checkbox"/> 1. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = kostenfrei <input type="checkbox"/> 2. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = 105,00 € netto <input type="checkbox"/> 3. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = 105,00 € netto	
<input type="checkbox"/> Verkaufsstand Typ 2 (reine Verkaufsstände) Grundfläche: 4 m breit, 2,20 m tief	netto 800,00 €
<input type="checkbox"/> 1. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = kostenfrei <input type="checkbox"/> 2. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = 105,00 € netto <input type="checkbox"/> 3. Stromanschluss 230 V max. 3 KW = 105,00 € netto	
<input type="checkbox"/> eigener Verkaufsstand , Imbiss- oder Ausschankbetrieb, Süßwaren, Fahr- und Belustigungsgeschäft	Preise s. Ziffer 25 der der allg. Bedingungen für Aussteller inkl. Preise
Bitte Größe des Verkaufsstandes und benötigten Stromanschluss angeben! Um die Übersendung von Lichtbildern des Verkaufsstandes wird gebeten.	

Hinweise an den Veranstalter:

Da vom Verkaufsstand Typ 2 lediglich eine begrenzte Anzahl zur Verfügung steht, behält sich der Veranstalter vor, den gewünschten Verkaufsstand Typ 2 ggf. in einen Verkaufsstand Typ 1 umzuwandeln. Dies erfolgt jedoch erst nach vorheriger Rücksprache mit Ihnen.

Dem Klever Weihnachtsmarkt e.V. steht eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen direkt am Markt zur Verfügung. Diese können von Ausstellern gegen eine Gebühr von 40,00 € (Marktzeitraum) angemietet werden. Sollten Sie einen dieser Parkplätze in Anspruch nehmen möchten, so geben Sie dies bitte an:

ja, ich möchte einen der vorgenannten Parkplätze zum Preis von 40,00 € in Anspruch nehmen.

amtl. Kennzeichen:

Sollten mehrere Bewerbungen für die vorhandenen Parkplätze vorliegen, so entscheidet das Los.

In unmittelbarer Nähe zum Klever Weihnachtsmarkt (fußläufig ca. 300 m) stehen weitere öffentliche und kostenpflichtige Parkplätze (Parkscheinautomat / 10,00 € für eine Woche) zur Verfügung.

Es gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen inkl. Preise, die Vertragsbestandteil werden.

Die Zusage zur Teilnahme als Aussteller auf dem Klever Weihnachtsmarkt erfolgt schriftlich bis spätestens zum 30.06.2025

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Bedingungen für Aussteller inkl. Preise:

1. Veranstalter

Der Klever Weihnachtsmarkt wird vom Verein Klever Weihnachtsmarkt e.V. veranstaltet und durchgeführt.

2. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen und Preise gelten sowohl für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren als auch für die Durchführung der Veranstaltung „Klever Weihnachtsmarkt“ und sind damit für alle Bewerber und Teilnehmer gleichermaßen verbindlich. Die Bewerber erklären sich mit Abgabe ihrer Bewerbung mit diesen Bestimmungen einverstanden und akzeptieren diese auch im Falle einer Zulassung auf dem Klever Weihnachtsmarkt.

3. Veranstaltungsort

Der Klever Weihnachtsmarkt findet in dem Bereich Pastor-Leinung-Platz und Koekkoekplatz in 47533 Kleve statt.

4. Bewerbung

Für den Klever Weihnachtsmarkt kann sich grundsätzlich jeder Anbieter bewerben, soweit sein Warenangebot dem Sinn und den üblichen Gepflogenheiten eines Weihnachtsmarktes entspricht.

Die Bewerbung erfolgt auf dem Vordruck „Bewerbung für Aussteller auf dem Klever Weihnachtsmarkt“ unter Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und ist verbindlich. Vom Aussteller gewünschte Bedingungen, Vorbehalte, Platzwünsche, etc. können nur als Wunsch berücksichtigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

Die Auswahl der Aussteller erfolgt nach sachlichen Auswahlkriterien.

5. Zulassung und Bestätigung

Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmerkreis sowie das Angebot, insbesondere der gastronomischen Stände zu beschränken. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Von der Abgabe der Bewerbung kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden.

Die Auswahl der Aussteller erfolgt nach sachlichen Auswahlkriterien. Die Zulassung zur Teilnahme wird dem Aussteller in Form einer schriftlichen Standbestätigung bis spätestens zum 30.06.2025 verbindlich erteilt. Im Nachgang zur Standbestätigung erhält der Aussteller eine separate Rechnung sowie zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich die Zuteilung des jeweiligen Standplatzes

Es dürfen nur die in der Standbestätigung bezeichneten Sortimente zum Verkauf kommen. Über Sortimentserweiterungen oder -änderungen entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag des Standbetreibers.

6. Vertragsabschluss

Die Bewerbung über das ausgefüllte und übersandte Anmeldeformular stellt grundsätzlich das Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Vertrages dar. Durch die schriftliche und verbindliche „Zusage zur Teilnahme als Aussteller auf dem Klever Weihnachtsmarkt“ kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zustande.

Bis zur Bestätigung durch den Veranstalter („Zusage zur Teilnahme als Aussteller auf dem Klever Weihnachtsmarkt“) kann der Bewerber jederzeit schriftlich erklären, dass

er von seiner Bewerbung Abstand nimmt. In dem Fall ist er nicht mehr an seine Erklärung zur Abgabe des Angebotes gebunden.

Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

Die vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen für Aussteller inkl. Preise“ sind Bestandteil des Vertrages.

7. Rücktritt / Kündigung

Nach erfolgter schriftlicher Zulassung durch den Veranstalter ist der Rücktritt von der Anmeldung innerhalb einer Kündigungsfrist von 14 Tagen in schriftlicher Form möglich.

Im Falle eines solchen Rücktritts ist durch den Aussteller eine Stornogebühr von 50 % der erhobenen Standmiete zu entrichten.

Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag nach der vereinbarten 14 tägigen Kündigungsfrist ist durch den Aussteller eine Stornogebühr von 100 % der erhobenen Standmiete zu entrichten.

8. Dauer und Öffnungszeiten

Der Klever Weihnachtsmarkt findet in der Zeit vom 28.11.2025 bis 07.12.2025 statt. Die Öffnungszeiten wurden wie folgt festgesetzt:

montags bis freitags:	jeweils von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr
samstags und sonntags:	jeweils von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr
letzter Sonntag:	12:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Die Teilnahme am Klever Weihnachtsmarkt verpflichtet dazu, den Verkaufsstand während der Öffnungszeiten auch tatsächlich zu betreiben. Bei Zuwiderhandlung hat der Aussteller an den Veranstalter eine Vertragsstrafe zu zahlen (s. unter Ziffer 24).

9. Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe für die Verkaufsstände erfolgt ab dem Mittwoch vor der Eröffnung des Weihnachtsmarktes. Die Schlüssel sind in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Tourismusbüro der Stadt Kleve (Minoritenplatz 2) abzuholen. Ab diesem Abend beginnt ebenfalls die Bewachung des Geländes.

Für diesbezügliche Nachfragen und eine Abholung außerhalb des genannten Zeitraumes kontaktieren Sie bitte Herrn Tripp.

10. Standausstattung und Standort

Der Veranstalter stellt dem Aussteller den in der Zusage mitgeteilten Verkaufsstand zur Verfügung, sofern Typ 1 oder Typ 2 gewählt wurde. Der konkrete Standort wird dem Aussteller rechtzeitig mitgeteilt. Der Veranstalter teilt die Stellplätze nach freiem Ermessen zu. Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach ausstellungsspezifischen Gesichtspunkten bzw. infrastrukturellen Gegebenheiten.

Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung einen Platz in anderer Lage zuweisen.

Kommt es aufgrund von nicht vom Veranstalter zu vertretenen Gründen zu einer Beschränkung des zugewiesenen Standplatzes berechtigt dies nicht zur Minderung der Standgebühr.

Die Ausstattung des Verkaufsstandes ist Sache des Ausstellers. Eine Bereitstellung durch den Veranstalter erfolgt nicht.

- Der Verkaufsstand ist weihnachtlich, mindestens mit Tannengrün und Lichterketten zu dekorieren.
- Werbefahnen sind nicht zugelassen.
- Ggfs. benötigte Kühl- und Versorgungswagen sind abzudecken.
- Im Inneren des Verkaufsstandes ist der Name des Betreibers sichtbar anzubringen.
- Jeder Verkaufsstand ist mit einem zugelassenen, geprüften und betriebsbereiten Feuerlöscher gem. DIN 14406-4 zu bestücken. Das Löschmittel muss für die jeweils erforderliche Brandklasse zugelassen sein.
- Das Aufstellen und betreiben von elektrischen Heizlüftern ist nicht gestattet.

11. Strom

Die benötigten Stromangaben in der Bewerbung sind bindend.

Der Veranstalter beauftragt einen Elektro-Fachbetrieb, Verfers Elektromontagen GmbH, die erforderlichen Stromanschlusskästen aufzustellen. Die Schuko-Wechselstromanschlüsse max. 230 V / 3kW werden bis in den jeweiligen Verkaufsstand gelegt. Für den Anschluss der Stromanschlüsse die über den üblichen 230 V Anschluss hinausgehen, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die weiteste Entfernung zum Stromanschlusskasten beträgt max. 20 m. Die angeschlossenen Kabel sind zu kennzeichnen, so dass eine Zuordnung problemlos möglich ist. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht (Kabelbrücken / Kabelmatten, etc.). Hierfür ist ausdrücklich der Aussteller verantwortlich. Notwendige Kabelbrücken stehen nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter in geringem Umfang kostenpflichtig zur Miete zur Verfügung.

Es ist darauf zu achten, dass nur Kabel verwendet werden, die für den Außenbereich geeignet und im Querschnitt ausreichend sind. Weiterhin ist der Leistungsbedarf der angeschlossenen elektrischen Geräte für die Strombereitstellung zu berücksichtigen, um Überlastungen zu vermeiden.

Die Stromverteilung innerhalb des Verkaufsstandes muss den aktuell geltenden Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Für die Ausstattung der Verkaufsstände mit elektrischen Geräten und Anlagen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

Vermietung von Material an die Standbetreiber, Reparaturen, Reparaturen im Rahmen der Störungsbehebung (Rufbereitschaft) sowie daraus resultierende Fahr- und Arbeitszeiten sind zwischen dem jeweiligen Verursacher / Standinhaber und dem Elektro-Fachbetrieb (Verfers Elektromontagen GmbH) direkt abzurechnen.

12. Wasser / Abwasser

Für Stände mit Wasserbedarf werden Wasserverteiler frostgeschützt bereitgestellt (weiteste Entfernung bis zum Stand max. 50 m). Der Standbetreiber ist für den Anschluss an seinem Stand selbst verantwortlich. Der Standbetreiber verpflichtet sich, ausschließlich zugelassene, geprüfte und isolierte/beheizte Trinkwasserschläuche gemäß geltender Trinkwasserverordnung des Kreises Kleve zu verwenden sowie evtl. benötigte Schlauchkupplungen und ausreichend Kabelbrücken / Kabelmatten zur Absicherung der Verlegten Leitungen selbst mitzubringen. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht (Kabelbrücken / Kabelmatten, etc.). Hierfür ist ausdrücklich der Standbetreiber

verantwortlich. Notwendige Kabelbrücken stehen nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter in geringem Umfang kostenpflichtig zur Miete zur Verfügung.

Trinkwasserschläuche sind durch geeignete Isolierung vor dem Einfrieren zu schützen.

Abwasser ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abwasserkanäle einzuleiten (weiteste Entfernung bis zum Stand max. 50 m). Für den Anschluss von Abwasserleitungen ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Im Zweifelsfall ist der Veranstalter bei Fragen zu kontaktieren. Bei entsprechenden Temperaturen sind die Abwasserschläuche ebenfalls durch geeignete Isolierung vor dem Einfrieren zu schützen.

13. Einweggeschirr

Betreiber von Imbiss- und Getränkestände haben dafür Sorge zu tragen, dass an Ihrem Stand kein Einweggeschirr aus Plastik verwendet wird, sondern ausschließlich aus umweltschonenden Alternativen.

14. Reinigung und Abfall

Für Glas- und Papierabfälle sind Müllcontainer vorgesehen, die nach Bedarf geleert werden. Restmüllabfälle sind von jedem Standbetreiber eigenständig abzutransportieren.

Die Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen sind verpflichtet an Ihrem Stand ein Abfallbehältnis aufzustellen und täglich den an ihrem Stand anfallenden Abfall in Säcken zu sammeln und abzutransportieren. Bei Zuwiderhandlung hat der Aussteller an den Veranstalter eine Vertragsstrafe zu zahlen (s. unter Ziffer 24).

Jeder Aussteller ist für die Sauberkeit im direkten Umfeld seines Verkaufsstandes eigenverantwortlich zuständig.

15. Verkauf

Der Verkauf erfolgt ausschließlich aus der Bude heraus. Es dürfen nur die in der Standbestätigung bezeichneten Sortimente zum Verkauf kommen. Über Sortimentserweiterungen oder – änderungen entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag des Standbetreibers.

Das Ausstellen von Waren außerhalb des Verkaufsstandes ist grundsätzlich nur auf einer Fläche von max. 2 m² gestattet und mit dem Veranstalter abzustimmen. Freie Stände sind nicht gestattet.

Den Betreibern von Imbiss- und Getränkeständen wird das Aufstellen von Stehtischen/Sitzgarnituren auf einer Stellfläche von bis zu 20 m², sofern es der Platz hergibt, ohne vorherige Absprachen gestattet. Das über diesen Umfang hinausgehende Aufstellen von Stehtischen/Sitzgarnituren ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzusprechen und hat automatisch eine Erhöhung der Standmiete zur Folge. Diesbezüglich wird auf die aufgeführten Preise (Ziffer 25) verwiesen.

16. Standbeaufsichtigung

Während der Gesamtdauer der Veranstaltung ist der Aussteller verpflichtet auf seine Ausstellungsware und auf seine privaten Dinge selbst zu achten.

17. Toiletten

Auf dem Gelände des Klever Weihnachtsmarktes befindet sich ein Toilettenwagen, welcher den Ausstellern während der Öffnungszeiten des Marktes kostenfrei zur Verfügung steht. Zudem können während der allg. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Kleve die Besuchertoiletten im Rathaus genutzt werden.

18. Veranstaltungsende und Abbau

Der Klever Weihnachtsmarkt endet am letzten Veranstaltungstag um 20:00 Uhr. Erst ab dieser Zeit ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit dem PKW zum Einladen der mitgebrachten Produkte und Materialien gestattet. Die angemieteten Verkaufsstände sind bis 09:00 Uhr morgens am Folgetag komplett zu räumen. Müll und Unrat hat jeder Aussteller selbst zu entsorgen und die Verkaufsstände sind in dem Vorgefundenen Zustand auch wieder zu verlassen. Für das Entfernen zurückgelassener Dekoration, Verschraubungen, Müll, etc. wird seitens des Veranstalters eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach Art und Umfang der zur Verrichtenden Tätigkeiten zur Wiederherstellung des Verkaufsstandes in den übergebenen Zustand, mindestens jedoch 100,00 €

19. Marktaufsicht

Sofern während der Veranstaltung Probleme oder Fragen auftreten, so können folgende Personen kontaktiert werden:

Herr Tripp: 0163-9088935

Herr Veldkamp: 0175-5202632

20. Behörden

Eventuellen Auflagen des Ordnungsamtes, des Kreisgesundheitsamtes oder sonstiger behördlicher Institutionen ist Folge zu leisten.

21. Werbung

Für die Werbung des Klever Weihnachtsmarktes (Flyer, Plakate, und Zeitungsanzeigen) sorgt der Veranstalter. Des Weiteren wird über diverse Internetplattformen geworben.

22. Absage / Ausfall

Der Veranstalter behält sich vor, den Klever Weihnachtsmarkt vorzeitig zu schließen, sollte durch äußere Umstände oder höhere Gewalt, Gefahr in Verzug sein. Im Fall einer solchen Schließung hat der Standbetreiber keinen Anspruch gegenüber dem Klever Weihnachtsmarkt e.V. auf Erstattung des Standgeldes oder Teilen daraus.

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn zu vertretenden und nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen (z.B. höhere Gewalt) berechtigt, die Veranstaltung kurzfristig abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen keinen Anspruch auf Rückerstattung der erhobenen Standmieten. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien stufen unter dem Begriff der Höheren Gewalt Ereignisse wie Streiks oder unabwendbare Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Aufruhr, Blockaden, Brand, Epidemien und Pandemien ein, bei deren Eintritt der Vertrag als unwirksam gilt. Als höhere Gewalt gilt ferner ein von außen einwirkendes und kein in einem betrieblichen Zusammenhang aufweisendes Ereignis, welches auch durch äußerste Sorgfalt nicht abwendbar auf die Vertragsparteien einwirkt und die von den Vertragsparteien bei der Vertragsgestaltung nicht bedacht worden sind. Um Streitigkeiten oder Auslegungsrisiken über etwaige Haftungsfragen zu vermeiden, wird zum vorbeugenden Haftungsausschluss im Falle extremer unerwarteter Ereignisse die sogenannte Force Majeure-Klausel integriert. Diese räumt den Vertragsparteien im Fall der höheren Gewalt das Recht ein, von dem ansonsten bindenden Vertrag zurückzutreten und erfüllt zudem die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Haftungsbefreiung, Schadenersatzpflichten, der etwaigen Gewährung einer Nachfrist und das Recht zur Vertragskündigung oder Vertragsauflösung. In diesen Fällen ist der Vertrag rückabzuwickeln, wobei der

Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung.

23. Versicherung, Haftung, Genehmigung

Eigene Versicherungen gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren des Auf- und Abbaus, der Personenschäden, des Transportes und der Diebstähle am Stand einschließlich jeder Haftpflicht ist Voraussetzung jeder Teilnahme und Pflicht aller Aussteller. Der Versicherungsschutz muss zugleich auch für alle von ihnen beauftragten Personen gelten.

Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird vom Veranstalter keine Haftung für die Sicherheit der von den Ausstellern mitgebrachten Waren und Gerätschaften übernommen. Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- oder Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Die Haftung des Veranstalters wegen groben Verschuldens bleibt unberührt.

Der Klever Weihnachtsmarkt e.V. richtet eine allgemeine nächtliche Bewachung ein, die jedoch keinen Objektschutz der einzelnen Hütten darstellt. Die Bewachung beginnt am Mittwoch vor der Eröffnung um 20:00 Uhr und endet am Montag nach der Beendigung um 07:00 Uhr. Der vom Klever Weihnachtsmarkt e.V. beauftragte Sicherheitsdienst ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Durch die vom Klever Weihnachtsmarkt e.V. veranlasste allgemeine Bewachung wird der vorgenannte Haftungsausschluss nicht eingeschränkt.

Der Aussteller erkennt an, dass keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter zulässig sind, sofern sie nicht auf grobem Verschulden durch den Veranstalter oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Die Standbetreiber haften gegenüber dem Veranstalter für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die sie verursacht haben (z.B. Beschädigung oder Verschmutzung an Vegetation, Pflasterung und Einrichtungen).

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

24. Vertragsstrafen

Bei verspäteter Öffnung oder vorzeitiger Schließung des Standes hat der Aussteller an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € pro Verstoß zu zahlen (s. Punkt 8).

Bei Nichtöffnung des Standes hat der Aussteller an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € pro Tag zu zahlen (s. Punkt 8).

Bei Nichteinhaltung der unter Ziffer 14 (Reinigung und Abfall) für Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen festgelegten Pflichten hat der Aussteller an den Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50,00 € pro Verstoß zu zahlen.

25. Standmiete, Nebenkosten und Vergünstigungen

An Standmiete ist zu zahlen:

Normales Verkaufsangebot Verkaufsstand Typ 1 (inkl. Auf- und Abbau, Versicherungskosten, Bewachungskosten, Werbungskosten, 1x Schuko-Wechselstromanschluss max. 230 V / 3kW)	525,00 € netto
Normales Verkaufsangebot Verkaufsstand Typ 1 5 Tage (Halbe Marktzeit; 1. oder 2. Hälfte) (inkl. Auf- und Abbau, Versicherungskosten, Bewachungskosten, Werbungskosten, 1x Schuko-Wechselstromanschluss max. 230 V / 3kW)	275,00 € netto
Normales Verkaufsangebot Verkaufsstand Typ 2 (inkl. Auf- und Abbau, Versicherungskosten, Bewachungskosten, Werbungskosten, 1x Schuko-Wechselstromanschluss max. 230 V / 3kW)	800,00 € netto

An Standmiete für einen eigenen Verkaufsstand ist zu zahlen:

Imbiss- und Ausschankbetriebe (z.B. Glühwein, alkoholfreie Getränke, Reibekuchen, Imbiss) (inkl. Versicherungskosten, Bewachungskosten, Werbungskosten)	1.500,00 € netto
Süßwaren (z.B. Crêpes, Quarkbällchen, Waffeln, Mandeln, Schokofrüchte, Popcorn) (inkl. Versicherungskosten, Bewachungskosten, Werbungskosten)	1.150,00 € netto
Fahr- und Belustigungsgeschäfte (Kinderkarussell) (inkl. Versicherungskosten, Bewachungskosten, Werbungskosten)	300,00 € netto

Preise für Nebenkosten

Jeder weitere Schuko-Wechselstromanschluss max. 230 V / 3kW	105,00 € netto
Bei Imbiss- und Getränkeständen: Aufstellen von Stehtischen/Sitzgarnituren über 20 m ²	3,00 €/m ² netto

Auf alle vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

Stromanschlüsse, die über den üblichen 230 V Anschluss hinausgehen, werden durch die Elektroinstallationsfirma Verfers Elektromontagen GmbH direkt mit dem Aussteller abgerechnet.

(Bitte bei Bewerbung angeben)

Gem. Punkt 14 ist den Betreibern von Imbiss- und Getränkeständen das Aufstellen von Stehtischen/Sitzgarnituren auf einer Stellfläche von bis zum 20 m², sofern es der Platz hergibt, ohne vorherige Absprachen gestattet. Das über diesen Umfang hinausgehende Aufstellen von Stehtischen/Sitzgarnituren ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzusprechen und hat automatisch eine Erhöhung der Standmiete zur Folge (s. Preise).

Vergünstigungen für karitative Einrichtungen:

Normales Verkaufsangebot 50% auf den Grundpreis

Imbiss- und Ausschankbetriebe 25% auf den Grundpreis

26. Zahlungsbedingungen

Die 1. Hälfte des Rechnungsbetrages ist nach Erhalt der Rechnung sofort zu zahlen.

Die 2. Hälfte des Rechnungsbetrages ist zahlbar bis zum 30.11.2025

Die entsprechende Rechnung mit den einzelnen Zahlungszielen wird den Ausstellern zugesendet.

27. Schriftformklausel

Alle zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.